

Auch ihre Aussage, Wundärzte und Chirurgen seien „später“ aus den Berufen Bader und Barbier hervorgegangen (11) und hätten unter Maria Theresia und Joseph II. an Bedeutung und Zahl zugenommen (12), deutet darauf hin, dass Acquarelli nicht versucht hat, ihre Perspektive durch Vergleiche mit anderen Studien zu erweitern; sonst hätte sie auch ihre Tabelle der Berufsbezeichnungen (32) anders gestaltet.

Außerdem ist nicht zu übersehen, wie der Schwerpunkt der Quellenlektüre – Ausführungen von studierten Ärzten und Akten, die im Kontext der medizinischen Fakultät in Wien entstanden sind – die Darstellung prägt. Dies zeigen Sätze wie: „Es lag auch im staatlichen Interesse, das Niveau der Wundärzte anzuheben und anzugleichen“ (86) oder Acquarellis aus einem Genrebild abgeleitetes Verdict über Wundarztpraxen in „fragwürdig eingerichteten [...] unaufgeräumten Räumen“ (129). Hätte sie für ihren Abschnitt zur wirtschaftlichen Situation der Wundärzte (126–130) anderes Quellenmaterial benutzt, beispielsweise Dokumente über Grund- und Hausbesitz, Schuldverschreibungen oder Testamente und Stiftungen, wäre ihr vielleicht eine differenziertere Darstellung gelungen.

*Annemarie Kinzelbach*

*München*

---

WOLFGANG BEHRINGER, SÖNKE LORENZ (†), DIETER R. BAUER (Hg.): Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen (= Hexenforschung 14), Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2016, 432 S., 3 s/w Abb., (ISBN 978-3-89534-1), 29,00 EUR.

Die 22 Beiträge dieses Bandes sind überwiegend aus einer Tagung der Katholischen Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Arbeitskreises für Interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH) im Kloster Weingarten 2005 hervorgegangen.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorwort zu verstehen, in dem Wolfgang Behringer und Sigrid Hirbodian die Entwicklung des AKIH und der Publikationsreihe „Hexenforschung“ rekapitulieren. Wesentlich für die darin sichtbare Erfolgsbilanz war die Unterstützung seitens des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Tübingen, namentlich des leider 2012 verstorbenen Lehrstuhlinhabers Sönke Lorenz, sowie der Katholischen Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit ihrem engagierten Akademiereferenten Dieter R. Bauer.

Die Beiträge zum Thema des Bandes lassen sich in fünf Gruppen aufteilen (was so leider nicht auf den ersten Blick erkennbar ist). Eine erste Gruppe behandelt den zeitgenössischen Hexereidiskurs. Dabei fokussiert Wolfgang Behringer insbesondere den schroffen Gegensatz zwischen selbstgefälligem Aufklärungspathos und dem Beharrungsvermögen des Hexenglaubens in Verbindung mit einer entsprechenden Verfolgungsmentalität im 18. Jahrhundert. Das moderne Pendant dazu stellt aus seiner Sicht die Koexistenz von Moderne bzw. Postmoderne und anhaltenden Hexenverfolgungen in Teilen Afrikas, Südamerikas und Asiens dar. Dries Vanyssacker vertieft diese Befunde anhand der zeitgenössischen Diskussionen im Italien des 18. Jahrhundert und ihrer Wirkungen auf die Eliten in Spanien, Frankreich, dem Reich und Österreich. Demnach stellte die Verbindung von theologischem Teufelsglauben und Providenzlehre das zentrale Hindernis für eine über prozessuale Bedenken hinausgehende Kritik an der Dogmatik des Hexereideliktes in kirchlichen Kreisen dar.

Eine zweite Gruppe von Beiträgen befasst sich mit einzelnen Prozessen im deutschen Sprachraum, so in Düsseldorf 1737/38 (Erika Münster-Schröer), Eglofs/Allgäu 1743 (Johannes Dillinger), der Reichsabtei Marchtal 1745–1757 (Constanze Störk-Biber), Endingen 1751 (Klaus Graf), der Fürstabtei Kempten 1775 (Wolfgang Petz), Glarus (Schweiz) 1782 (Walter Hauser), Tinzen und Glarus (Schweiz) 1780 und 1782 (Rainer Decker) sowie in der Innerschweiz (Zug, Luzern, Schwyz) 1737/38, 1747/48 und 1753/54 (Philipp Bart). Beischuldigungen aus der Bevölkerung spielen in allen Fällen eine Rolle (65, 160 u. ö.), während die gerichtlichen Autoritäten sich zwar einerseits in anachronistisch anmutender Weise verhielten, zugleich aber auch das einem Verfahren innenwohnende Potential eingrenzten.

Eine dritte Gruppe von Beiträgen stellt Prozesse und Verfolgungen in Osteuropa dar, so in den böhmischen Ländern der Habsburgermonarchie und der heutigen Slowakei (für die Petr Kreuz das Phänomen weit über den zeitlichen Rahmen der Aufklärung zurückgehend von den frühesten Belegen im Mittelalter bis in die Neuzeit thematisiert), in Polen 1747–1799 (Jacek Wijazka) und in Ungarn mit Siebenbürgen 1740–1848, wobei Lilla Krász und Péter Tóth G. mit der Darstellung der Bemühungen Maria Theresias und Josephs II. um „Dekriminalisierung der Magie“ und Zurückdrängung des Aberglaubens eine über Einzelfallanalysen hinausgehende Perspektive einnehmen.

Mit der dabei berührten Diskursebene ist ein Übergang zur vierten Gruppe von Beiträgen geschaffen. Darin thematisiert H.C. Erik Midelfort die Rolle, die der Pfarrer und professionelle Exorzist Johannes Joseph Gassner in Vorarlberg im 18. Jahrhundert bei der „Entzauberung“ von Fällen von Besessenheit spielte, indem er sich um deren rationalen Nachweis im Unterschied zum eingebildeten Hexereidelikt bemühte. Aus juristischer Perspektive thematisiert Wolfgang Schild die Konsequenzen der Aufgabe des materiellen Hexereideliktes mit der Frage, welche Strafbarkeit dem weiterhin möglichen, wenn auch für untauglich gehaltenen Versuch der magischen Schadenszufügung zustehe. Rainer Decker versucht anhand eines Überblicks über die Tätigkeit der ab 1814 mit dem Kirchenstaat restaurierten päpstlichen Inquisition zu klären, welche strafrechtliche Behandlung diese Behörde den nach wie vor existierenden Delikten des Aberglaubens, der Wahrsagerei und des Schadenszaubers zukommen ließ, nachdem gerade die Päpste schon ab dem 16. Jahrhundert bemüht waren, Hexenprozesse einzudämmen.

Die vier Beiträge der fünften Gruppe greifen das Phänomen des Hexenglaubens und der Hexenverfolgung in außereuropäischen Herrschafts- und Kulturreihen auf. Letzteres gilt allerdings für das zaristische Russland (Christine D. Worobec) nur teilweise. So waren vorwiegend westliche Landesteile betroffen, und zudem kann die Autorin zeigen, dass gerade mit der Ausrichtung Peters I. nach Westen Elemente des kerneuropäischen Hexenglaubens ihren Weg nach Osten fanden, ebenso wie die Bemühungen der Zarin Katharina II. (1762–1796), Hexereianklagen im Sinne der Aufklärung durch Zweifel an der materiellen Möglichkeit von Zauberei zu entkriminalisieren, unter dem Einfluss der Aufklärung standen. Während ihre Vorgängerinnen bis zurück zu Peter I. in Magie, ähnlich wie in der römischen Spätantike, eine Gefährdung für Herrscher und Staat erblickten, sah Katharina eher aus der betrügerischen Qualität magischer Praktiken und dem darin liegenden Verstoß gegen religiöse Gebote Gefahren für das Gemeinwesen erwachsen. Gleichzeitig blieben bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts im Umfeld der orthodoxen Kirche Vorstellungen wirksam, welche den Glauben an die Wirkmächtigkeit dämonischer Mächte und damit auch volkskulturelle Überzeugungen von der Realität magischer Praktiken bewahrten.

Mit dem Beitrag von Barend J. Ter Haar zur Bedeutung von Hexerei in der chinesischen Geschichte verlässt der Band den von christlicher Religiosität geprägten Kulturkreis. Weder die buddhistische Religion noch der Taoismus unterstützten den auch hier vorhandenen Glauben an die Möglichkeit von Schaden durch Magie und böse Geister, darunter als schlimmste Form der Seelendiebstahl, und die Behörden sahen eher in religiösen Verschwörungen eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung. Schadenszaubervorwürfe waren somit eher ein lokales Ereignis, das aus der Bevölkerung hervorging, nicht selten in Verbindung mit betrügerischen Praktiken. Auch konnten derartige Vorwürfe genutzt werden, um andere zu schädigen oder gar zu töten.

Einen Überblick über die Forschung zur Hexerei in Afrika auf nur wenigen Seiten zu geben (Stephen Ellis und Gerrie Ter Haar), ist trotz der Vielzahl regionaler Kulturen und der Komplexität der Entwicklungen hin zur Moderne ein wichtiger Beitrag. Zwar entspricht die *spirit world* des traditionellen Afrika nicht unbedingt der ‚magischen Welt‘ des vormodernen Europa, doch haben sich unter dem Einfluss des Kolonialismus hier Mechanismen der Verbindung von Macht und Magie sowie der Instrumentalisierung von Schadenszauberbeschuldigungen entwickelt, die durchaus mit zentralen Wirkmächten der europäischen Hexenverfolgungen verglichen werden können. Die Intrige, mittels der die Familie Tschudi im Kanton Glarus 1782 ihre Interessen durch den Hexenprozess gegen Anna Göldi zu schützen wusste (125 f.), ähnelt in frappierender Hinsicht machtpolitisch motivierten lokalen Umtrieben in afrikanischen Hexenverfolgungen der Moderne (343).

Noch deutlicher ist der Kulturtransfer von Europa nach Übersee für das Phänomen von Magie- und Hexereiverfahren in Mittel- und Südamerika zu fassen, das Iris Gareis in einem Überblick für das Wirken der spanischen Inquisition in Peru und Mexiko sowie für die portugiesische Inquisition in Brasilien darstellt. Magie- und Hexereivorstellungen kursierten hier in Überschneidungen indianischer, afrikanischer und europäisch-christlicher Ursprünge. Dabei ist ein Schwinden des dämonologischen Konzepts zugunsten der Sanktierung ritueller Individualmagie festzustellen. Eine Zunahme der Prozesse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Brasilien korrespondiert mit der wachsenden Furcht der Großgrundbesitzer vor einer Konspiration ihrer Sklaven. Generell war die Behandlung solcher Fälle durch die Inquisition von Vorsicht, Freisprüchen und milden Urteilen bzw. dem Verzicht auf Hinrichtungen gekennzeichnet.

Eine von Wolfgang Behringer erstellte Liste „später“ Hexenprozesse für den Zeitraum 1700–1911 beleuchtet trotz ihres Umfangs von über 60 Seiten nur „die Spitze eines Eisbergs“. Immerhin dokumentiert sie Hinrichtungen vermeintlicher Hexen noch für das ganze 19. Jahrhundert – vorwiegend in Osteuropa, aber auch in afrikanischen und indianischen Stammesgebieten im Süden der USA –, zugleich Fälle von Lynchjustiz in Frankreich, Belgien und Irland. Hinzufügen möchte man angesichts der nicht weiter erklärten zeitlichen Beschränkung, dass es einerseits in Europa auch nach 1911 noch zu Fällen von Lynchjustiz gegen vermeintliche Hexen kam, andererseits bis heute Hexenhinrichtungen in zum Teil erheblichem Umfang nicht nur, in Afrika, sondern auch in asiatischen Ländern, allen voran in Indien, stattfinden. Dem Phänomen „später“ Hexenverfolgungen in Europa entspricht eine anhaltende und bedrückende Aktualität in diesen Erdteilen.

Walter Rummel

Speyer